



Amt/Sachbearbeiter Hauptamt, Frau Persigehl	Datum 03.12.2024	Beschluss /2024			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	ö	nö	E	B
01 Stadtrat	11.12.2024	X			X

Betreff

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markneukirchen (Fraktionsfinanzierungssatzung)

<p>Beschluss</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Markneukirchen beschließt aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) die Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Markneukirchen in der beigefügten Fassung.</p>	<p>Anmerkung Mandatsträger</p>
--	--------------------------------

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat: 19						Sitzung am 11.12.2024
anwesend:		stimmberechtigt:				
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgrund § 35 a der SächsGemO sind den Fraktionen zur Erfüllung der im Gesetz benannten Aufgaben entsprechende Fraktionsmittel zu gewähren. Die Gemeinden haben den Fraktionen durch Satzung Mittel für deren angemessene sächliche Mindestausstattung zur Verfügung zu stellen. Für kreisangehörige Gemeinden mit über 5.000 und bis zu 30.000 Einwohnern sieht die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFraktfinVO) eine jährliche Gesamtsumme von EUR 0,40 pro Einwohner/Einwohnerin zur Unterstützung der Fraktionen vor. Die Fraktionsmittel sollen sowohl in Sach- als auch in Geldleistungen gewährt werden. Sachleistungen sind insbesondere die kostenfreie Nutzung von Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen, Bürobedarf sowie Print- und Onlinemedien. Die Mittel sind zweckentsprechend – d.h. für die Arbeit der Fraktion an sich, nicht für die dahinterstehende Partei oder Wählervereinigung – zu verwenden, dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

Die aufgrund SächsGemO und SächsFraktfinVO notwendige Satzung zur Fraktionsfinanzierung ist bis spätestens 31.12.2024 zu erlassen.

Die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes beträgt 7.185 Einwohner, sodass die Mindestausstattung der Fraktionsmittel EUR 2.874,00 beträgt. Nach dem Vorschlag der Verwaltung gliedert sich dies wie folgt:

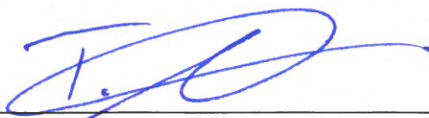
Sachleistungen jährlich EUR 1.500,00 (EUR 375,- je Fraktion)

Geldleistungen jährlich EUR 250,00 (Grundbetrag) + EUR 22,00 je Fraktionsmitglied.

Weitere Details sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen.

Die Fraktionsfinanzierungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen?		Finanzierung		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	Veranschlagung im Finanzhaushalt	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)
2024	2024	EUR	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
davon:	davon:			
Erträge <input type="checkbox"/>	Einzahlungen <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
Aufwendungen <input type="checkbox"/>	Auszahlungen <input type="checkbox"/>			



Bürgermeister



Amtsleiterin